

Satzung
des
Fußballförderverein
des TuS Grün-Weiß
Himmelsthür e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußballförderverein des TuS Grün-Weiß Himmelsthür“ - nachfolgend „Fußballförderverein“ genannt -, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 31137 Hildesheim (OT Himmelsthür)
Der Verein wurde am 03.06.2009 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

§ 2 Zweck des „Fußballförderverein“

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports in Hildesheim-Himmelsthür als Breiten- und Spitzensport auf freiwilliger Grundlage.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln, die zur Förderung des Fußballsportes in Himmelsthür zur Verfügung gestellt werden, hierbei insbesondere den Jugend- und Herrenfußballmannschaften des „TuS Grün-Weiß-Himmelsthür e.V.“
Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Organisation von angemeldeten Sportveranstaltungen und Arbeitseinsätzen der Mitglieder auf der Sportanlage des TuS Grün-weiß-Himmelsthür e.V.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (5) Ehrenamtliche tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz für nachgewiesene Ausgaben

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Dem Förderverein gehören an:
 1. ordentliche Mitglieder
 2. fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder
(Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt)Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages und nach Zustimmung durch den Vorstand.
Die Abstimmung des Vorstandes über die Neuaufnahme findet auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geheim statt.
Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen und Vergünstigungen des „Fußballförderverein“ zu nutzen.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des „Fußballförderverein“ und die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die fälligen Leistungen und festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen und den „Fußballförderverein“ zur Durchführung seines Zwecks zu unterstützen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitglieds
- b) Durch freiwilligen Austritt
Dieser muss schriftlich bis zum 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres vorliegen, damit er zum Jahresende wirksam wird.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Aufforderung mit der Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein
Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie gelten für den Zeitraum eines Jahres bzw. so lange, bis die Mitgliederversammlung eine Neufestsetzung beschließt. Der Beitrag wird jährlich gezahlt. Die Zahlung muss am 15. Januar im Voraus erfolgen, bei Eintritt im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig zum 1. des Eintrittes folgenden Monats fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sein Stimmrecht auszuüben, wenn die Beiträge bis mindestens Versammlungstermin bezahlt sind.

Die fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratener Stimme teilnehmen.

§6 Organe des „Fußballfördervereins“

1. Der Vorstand
2. Der Förderbeirat
Der Förderbeirat besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - (a) Dem Vorstand des „Fußballfördervereins“
 - (b) Dem Fußballabteilungsleiter des TUS GW Himmelsthür e.V. oder seinem Stellvertreter
 - (c) Dem Fußball - Jugendleiter des TUS GW Himmelsthür e.V. oder seinem Stellvertreter
 - (d) 2 Delegierte der Fußball-Herrenabteilung des TUS GW Himmelsthür e.V.
 - (e) 2 Delegierte der Fußball-Jugendabteilung des TUS GW Himmelsthür e.V.

Die Delegierten werden von jeweiligen Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder von der jeweiligen Abteilung bestimmt. Sie müssen ordentliche Mitglieder des „Fußballfördervereins“ sein.

Der Förderbeirat entscheidet über die Genehmigung von Förderanträgen und deren Grundlage gemäß Satzung.

Der Förderbeirat tagt mindestens vierteljährlich. Der 1. oder 2. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Förderbeirates ein und leitet sie. Die Einladung muss an alle Mitglieder ergehen. Sie muss nicht schriftlich sein.

Der Förderbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des 1. Vorsitzenden als ausschlaggebend. Der Förderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

3. Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden (m/w)
2. Dem 2. Vorsitzenden (m/w)
3. Dem 3. Vorsitzenden (m/w)
4. Dem Geschäftsführer (m/w)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Förderbeirats und des Vorstandes aus.

§8 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied in Schriftform, Textform oder telefonisch einberufen wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung (i.d.R. der 1. Vorsitzende, ersatzweise der 2. Vorsitzende).

Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von allen Sitzungsteilnehmern zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Innerhalb von sieben Tagen muss ein schriftliches Gedächtnisprotokoll erstellt und unterschrieben werden.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglieder) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes
Entlastung des Vorstandes
Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des „Fußballfördervereins“ erfolgt jährlich bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer.
- (3) Festlegung der Beiträge
- (4) Wahlen zum Vorstand und Wahl der Kassenprüfer
- (5) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines

§11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich in den ersten 6 Monaten des Jahres abzuhalten. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einen Monat vor der Versammlung schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines (derzeit www.fussball-himmelstuer.de) und Aushang am Schwarzen Brett des Vereinsheims (derzeit 31137 Hildesheim, Julianen-Aue 17) ein.

§ 12 **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit oder gem. Absprache von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesenden bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Sofern sich in der Versammlung kein Protokollführer findet, fertigt ein Vorstandsmitglied ein Versammlungsprotokoll an, welches der/die 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter gegengezeichnet hat.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im Ersten Wahldurchgang kein Kandidat die zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl der Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeitpunkt der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben bzw. eine Kopie der dann aktuellen Satzung an das Protokoll anzufügen.

§ 13 **Anträge und nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Mitgliedsanträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder in Textform eingereicht werden.

Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bedürfen zur Behandlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereines sowie die Wahl und/oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14 **Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dies muss berufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

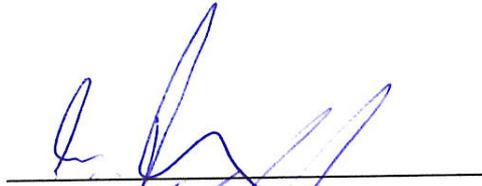
§ 15 **Auflösung des Vereines und Anfallberechtigung**

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
„Turn- und Sportverein Grün-Weiß Himmelsthür e.V.“,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2019 verabschiedet.

31137 Hildesheim, 15.02.2019

- Unterschrift 1. Vorsitzender



- Unterschrift 2. Vorsitzender



- Unterschrift 3. Vorsitzender



- Unterschrift Geschäftsführer

